

Anpassungen in der Wegleitung V-NISSG zur Verwendung von Solarien aufgrund des Coronavirus (COVID-19)

Datum Publikation

06.04.2020

Verfasser

Abteilung Strahlenschutz, Sektion nichtionisierende Strahlung und Dosimetrie

Ausgangslage

Ab dem 1. Juni 2020 treten die Bestimmungen der Artikel 1 – 4 der Verordnung über das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) in Kraft. Die Solarienbetreiber sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, ihr Solarium gemäss den Bestimmungen der V-NISSG zu betreiben.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat eine Wegleitung für Solariumbetreiber publiziert (www.bag.admin.ch/solarium-de). Zudem hat das BAG eine Vollzugshilfe für die kantonalen Vollzugsorgane erarbeitet. Dieses vorliegende Dokument gilt als Ergänzung zu diesen beiden Dokumenten und hat eine beschränkte Gültigkeit.

Die Anforderungen der V-NISSG von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b bedingen gemäss Angaben des Branchenverbands Photomed bei den meisten Solarien einen Austausch der UV-Röhren. Bis jetzt sind mehrheitlich UV-Röhren im Einsatz, die den Anforderungen der geltenden Norm SN EN 60335-2-27 bzw. der V-NISSG nicht entsprechen. Konforme UV-Röhren sind noch nicht erhältlich, da es bei der Entwicklung zu Verzögerungen kam und die Produktion auf Grund von COVID19 nur verlangsamt läuft. Die Umrüstung aller Solarien kann auf Grund dieser Verzögerungen nicht fristgerecht auf den 1. Juni 2020 erfolgen.

Information an Betreiberinnen und Betreiber von Solarien

Solarien, welche die Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung heute noch nicht einhalten, können nicht fristgerecht auf den 1. Juni 2020 mit den erforderlichen UV-Röhren ausgestattet werden. Betreiberinnen und Betreiber, die solche Solarien über den 1. Juni 2020 hinaus weiterbetreiben wollen, sollen deshalb wie folgt vorgehen:

- Wenden Sie sich an den Hersteller der Solarien bzw. an Firmen, die Solarien umrüsten können. Beauftragen Sie den Hersteller oder eine solche Firma schriftlich, Ihr Solarium mit passenden UV-Röhren für den gewünschten UV-Typ auszustatten, mit dem gewünschten UV-Typ zu bezeichnen und mit einem gerätespezifischen Bestrahlungsplan zu versehen, so dass die Anforderungen der V-NISSG eingehalten sind. Beachten Sie, dass unbediente Solarien dem UV-Typ 3 entsprechen müssen.
- Lassen Sie sich diesen Auftrag vom Hersteller bzw. der Firma schriftlich bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss spätestens am 1. Juni 2020 bei Ihnen vorliegen.
- Sie müssen Solarien, für die keine Auftragsbestätigung vorliegt und welche die Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung nicht erfüllen, am 1. Juni 2020 ausser Betrieb nehmen.
- Unbediente Solarien und bediente Solarien müssen spätestens bis am 30. November 2020 umgerüstet sein und korrekt mit dem UV-Typ gekennzeichnet sein. Nicht umgerüstete Solarien, die den Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung nicht entsprechen und die mit keinem UV-Typ bezeichnet sind, müssen Sie an diesen Daten ausser Betrieb nehmen.

- Wenden Sie sich bezüglich der Firmen, die Umrüstungen anbieten, an den Branchenverband Photomed (www.photomed.ch)

WICHTIG: Folgende Anforderungen der V-NISSG müssen Sie zwingend ab dem 1. Juni 2020 umsetzen:

- Stellen Sie Bestrahlungspläne für Ihre noch nicht umgerüsteten Solarien zur Verfügung. Auch auf den noch nicht umgerüsteten Geräten müssen gerätespezifische Angaben zu Bestrahlungszeiten und Bestrahlungsmengen angeschlagen sein, welche die Vorgaben des Bestrahlungsplans der V-NISSG erfüllen. Sofern Sie diese Angaben für Ihr Solarium nicht kennen, wenden Sie sich an die Hersteller des Solariums. Die evtl. anzupassenden und zu verkürzten Bestrahlungszeiten müssen zudem am Solarium einstellbar sein. Solarien, bei denen dies nicht möglich ist, müssen solange ausser Betrieb genommen werden, bis sie umgerüstet sind;
- Stellen Sie UV-Schutzbrillen bereit;
- Klären Sie die Kundschaft mit Plakaten auf, dass Risikogruppen nach Anhang 1 Ziffer 3 der V-NISSG unter keinen Umständen ein Solarium benutzen dürfen;
- Klären Sie die Kundschaft mit Plakaten über die Gefahren der UV-Bestrahlung sowie die Massnahmen zur Minimierung dieser Gefahren gemäss Anhang 1 Ziffer 4 der V-NISSG auf;
- Setzen Sie bei bedienten Solarien ausgebildetes Personal ein.

Folgende Anforderungen der V-NISSG sind abhängig von den UV-Röhren und müssen daher nach erfolgter Umrüstung zwingend umgesetzt sein:

- Die maximale erythem-wirksame Bestrahlungsstärke von 0,3 W/m² muss eingehalten sein;
- Die erythem-wirksamen Bestrahlungsstärken von UV-A und UV-B müssen die Grenzwerte einhalten, die durch den UV-Typ des Solariums bestimmt sind;
- Das Solarium muss gut sichtbar mit seinem UV-Typ gekennzeichnet sein;
- Der Bestrahlungsplan muss der neuen Röhrenkonfiguration entsprechen;
- Die Kundschaft darf ein Solarium des UV-Typs 4 nur benutzen, wenn sie dem Personal eine ärztliche Empfehlung vorweisen kann.

Information an Hersteller und Firmen, die Solarien umrüsten

Die Hersteller und Firmen, die Solarien umrüsten, stellen den Betreiberinnen und Betreibern bis am 1. Juni 2020 eine Bestätigung aus, sofern diese einen verbindlichen Auftrag erteilt haben, ihr Solarium gemäss den Vorgaben der V-NISSG umzurüsten. Die Umrüstung muss bis am 30. November 2020 erfolgt sein.

Die in Auftrag gegebene Umrüstung muss folgende Punkte erhalten:

- Austausch der UV-Röhren, damit sichergestellt ist, dass die erythem-wirksamen Bestrahlungsstärken des Solariums einem von der Betreiberin oder dem Betreiber vorgegeben UV-Typ entsprechen und insgesamt 0.3 Watt pro Quadratmeter nicht überschreiten;
- Die Grenzwerte der erythem-wirksamen Bestrahlungsstärken von UV-A und UV-B müssen entsprechend des gewünschten UV-Typs des Solariums eingehalten sein;
- Gut sichtbare Kennzeichnung des UV-Typs am Gerät selbst;
- Gerätespezifischer Bestrahlungsplan zur neuen Röhrenkonfiguration.

Information an die kantonalen Vollzugsorgane

Die kantonalen Vollzugsorgane kontrollieren ab dem 1. Juni 2020, ob die Anforderungen der V-NISSG gemäss der Vollzugshilfe des BAG erfüllt sind. Auf Grund der in der Ausgangslage geschilderten Problematik können Betreiberinnen und Betreiber ab dem 1. Juni 2020 die folgenden Anforderungen der V-NISSG noch nicht einhalten:

- Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b: verlängerte Frist bei unbedienten Solarien bis 30. November 2020;

- Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e: verlängerte Frist bei bedienten Solarien bis 30. November 2020;
- Artikel 3: verlängerte Frist bis 30. November 2020.

Bei Kontrollen vor Ort während der verlängerten Fristen kontrollieren die Vollzugsorgane, ob die Betreiberin oder der Betreiber für ihre Solarien eine Auftragsbestätigung eines Herstellers oder einer beauftragten Firma vorweisen kann, die folgende Aufträge beinhaltet:

- Austausch der UV-Röhren, damit sichergestellt ist, dass das Solarium die gesamte erythem-wirksame Bestrahlungsstärke von 0.3 Watt pro Quadratmeter nicht überschreitet;
- Austausch der UV-Röhren, damit sichergestellt ist, dass die Grenzwerte der erythem-wirksamen Bestrahlungsstärken von UV-A und UV-B entsprechend dem gewünschten UV-Typ des Solariums eingehalten sind;
- Gut sichtbare Kennzeichnung des UV-Typs am Gerät selbst;
- Gerätespezifischer Bestrahlungsplan.

Das BAG empfiehlt den kantonalen Vollzugsorganen, ihren Vollzug ab dem 1. Juni 2020 demensprechend wie folgt auszurichten:

- Solarien, welche die Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung nicht erfüllen und keine Auftragsbestätigung vorweisen können, sind ab dem 1. Juni 2020 ausser Betrieb zu nehmen, bis diese Auftragsbestätigung vorgewiesen wird.
- Solarien, welche die Anforderungen der V-NISSG an die UV-Strahlung nicht erfüllen und nicht bis am 30. November 2020 umgerüstet sind oder bis dann nicht mit dem korrekten UV-Typen gekennzeichnet sind, müssen ausser Betrieb genommen werden, bis die entsprechenden Arbeiten ausgeführt sind.